



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRÄßE 5
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177
TELEFAX (09621) 96241-4242

Vf. 38-IVa-21

München, 11. Dezember 2025

Entscheidungsverkündung in einem Organstreit über die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (zum Kauf von Schutzmasken zu Beginn der Corona-Pandemie)

Pressemitteilung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wird am

Mittwoch, den 21. Januar 2026, 10.30 Uhr
im Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstraße 7
(Justizpalast), 80335 München,

in der zwischen einem Abgeordneten des Bayerischen Landtags (Antragsteller) und der Bayerischen Staatsregierung (Antragsgegnerin) geführten Verfassungsstreitigkeit über die Frage, ob die Antwort der Antragsgegnerin auf die Anfrage des Antragstellers vom 22. März 2021 zum Plenum dessen Rechte aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV verletzt,

auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2025

die Entscheidung verkünden.

I.

Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit (Organstreit) ist die Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage des Antragstellers zum Plenum, die den Kauf von Schutzmasken be-

stimmter Lieferanten (EMIX, Aesculap Contor, Lomotex GmbH und Co. KG) zu Beginn der Corona-Pandemie betraf.

Der Antragsteller ist Abgeordneter und gehört als Mitglied der SPD-Landtagsfraktion der parlamentarischen Opposition an. Er hatte vor der verfahrensgegenständlichen Anfrage bereits am 25. Januar 2021 eine Anfrage zum Plenum zum Ankauf von Schutzmasken und Schutzanzügen bei der Firma EMIX gestellt („Hintergründe des EMIX-Beschaffungs-skandals in Bayern“) sowie am 24. Februar 2021 eine weitere mit ergänzenden Fragen („Beschaffung von FFP2-Schutzmasken durch die Staatsregierung im Jahr 2020 – EMIX II“). Unter dem Titel „Maskeneinkäufe der Regierung Söder“ reichte er schließlich am 22. März 2021 die verfahrensgegenständliche parlamentarische Anfrage zu den Plenarsitzungen am 23./24./25. März 2021 ein. Diese und die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind in der Landtagsdrucksache 18/14909 (S. 62) wie folgt abgedruckt:

Abgeordneter Florian von Brunn (SPD)

Nachdem immer mehr fragwürdige Details aus verschiedenen Maskenkäufen der Staatsregierung bekannt werden und bisher trotz anderslautender politischer Aussagen von vollständiger Aufklärung und Transparenz keine Rede sein kann, frage ich die Staatsregierung, welches jeweilige Gesamtvolumen in Euro (brutto und netto) sowie gelieferter Gesamtmenge die Maskenkäufe bei der Firma EMIX (Zustandekommen über Frau Hohlmeier, Herrn Mayer und Frau [REDACTED]) und den Firmen Aesculap Kontor bzw. Lomotex GmbH & Co. KG (Zustandekommen über Herrn Georg Nüßlein und Herrn Alfred Sauter) im Jahr 2020 hatten, ob die über die o. g. Firmen EMIX und Aesculap/Lomotex/Lo. gekauften Masken zum jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung zertifiziert (bitte mit Angabe der Art der Zertifizierung und der Art der Überprüfung), auf ihre Schutzwirkung geprüft (unter Angabe von Art und Datum der Prüfung) und auch in der Europäischen Union verkehrsfähig waren und welche Mitglieder der Staatsregierung am Zustandekommen der Verhandlungen, Käufe und/oder Vertragsabschlüsse in allen genannten Fällen in irgendeiner Form beteiligt oder darüber informiert waren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Zeitraum während der ersten Pandemiewelle 2020 die Versorgung mit in Drittstaaten produzierter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) aufgrund unsicherer Lieferketten und nicht eingehaltener Vertragsverpflichtungen erheblich erschwert wurde. Die Versorgung mit inländisch oder innereuropäisch produzierter Ware war nahezu unmöglich.

lich. Die Situation spitzte sich dramatisch zu, weil Staaten weltweit gleichzeitig auf einen begrenzten Markt zugriffen. Dies wirkte sich zwangsläufig auf die Preise und die Beschaffungswege aus. So stiegen nach den Feststellungen des Bundesministeriums für Gesundheit die Preise beispielsweise für FFP2/KN95-Masken von durchschnittlich 1,25 Euro pro Stück auf durchschnittlich 16,71 Euro pro Stück bis Mitte März 2020, in Extremfällen bis auf 35 Euro pro Stück im April 2020.

In dieser historisch einmaligen Notlage waren Hinweise Dritter auf potentielle Bezugsquellen eine wichtige Unterstützung, um überhaupt an die so dringend benötigten Schutzausrüstungen zeitnah heranzukommen. Die Staatsregierung ist insbesondere durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter extrem hohem Zeitdruck und Personaleinsatz tausenden von Offerten nachgegangen. Dabei ging es neben der Verfügbarkeit und Lieferfrist vorrangig um die Klärung, ob das betreffende Angebot eine Lieferung von Produkten erwarten lässt, die qualitative Mindestanforderungen einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit der Ware.

Hinsichtlich der Verträge mit der Firma Lomotex GmbH & Co. KG und der Firma EMIX Trading GmbH finden sich nähere Einzelheiten zur Auftragsvergabe auf der Plattform TED (Tenders Electronic Daily).

Im Übrigen ist der Sachverhalt Gegenstand laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Weitere Informationen können hierzu nicht erteilt werden.

Auf Monierung hin ergänzte der Staatsminister für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 30. März 2021 die Auskünfte. Eine anschließende Aufforderung des Abgeordneten, aus seiner Sicht weiterhin fehlende Informationen nachzureichen, blieb erfolglos.

Der Antragsteller sieht dadurch seine Rechte aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV verletzt. Aus dem parlamentarischen Fragerecht folge eine Verpflichtung der Staatsregierung, solche Anfragen materiell zu beantworten und eine plausible Begründung zu geben, wenn sie Auskünfte ganz oder teilweise verweigere. Diese Pflicht erstrecke sich grundsätzlich auf alle Informationen, über die die Staatsregierung verfüge oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen könne. Den verfassungsrechtlichen Maßgaben sei hier nicht Rechnung getragen worden, weil seine Anfrage zum Teil gar nicht und zum Teil nicht in gehöriger Art und Weise beantwortet worden sei.

Die Bayerische Staatsregierung hält den Antrag für jedenfalls unbegründet. Sie verweist insbesondere auf ein fehlendes Informationsbedürfnis, weil der Antragsteller bereits umfangreiche Auskünfte auf vorangegangene Anfragen erhalten habe.

II.

Die Entscheidungsverkündung des Verfassungsgerichtshofs ist öffentlich. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Für Medienvertreter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, auch über das Internet, ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Alle für diesen Zweck nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop- oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Mobiltelefone sind auszuschalten oder auf „stumm“ zu stellen. Medienvertretern wird die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind bis einschließlich der Verkündung des Tenors zulässig.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

